Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen Landtages der XV.Gesetzgebungsperiode

Regierungsvorlage Zahl 15 - 365 Beilage 420

Gesetz

vom über den Schutz landwirtschaftlicher Böden (Bgld. Bodenschutzgesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Ziel des Bodenschutzes

Dieses Gesetz bezweckt, die nachhaltige Fruchtbarkeit landwirtschaftlicher Böden zu erhalten und zu verbessern

- a) durch Schutz vor Schadstoffeinträgen,
- b) durch Verhinderung von Bodenabtrag (Bodenerosion) und Bodenverdichtung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes gelten

- 1. als landwirtschaftliche Böden solche Böden, die im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes der Erzeugung von Pflanzen dienen, sowie Böden, die ohne erheblichen Aufwand diesem Zwecke zugeführt werden können. Ausgenommen sind Böden, die mit Holzgewächsen im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440 in der Fassung BGBl. Nr. 576/1987, bestockt sind;
- 2. der Boden als nachhaltig fruchtbar, wenn er
 - a) das ungestörte Wachstum natürlich vorkommender oder angebauter Pflanzen nicht beeinträchtigt,

- b) die Entwicklung, den Ertrag und die Güte land- und forstwirtschaftlicher Pflanzen auch langfristig gewährleistet und
- c) die Eigenschaft aufweist, Stoffe wie pflanzliche Rückstände, tierische Ausscheidungen und Pflanzenschutzmittel abzubauen oder zu verarbeiten;
- als Bodenabtrag (Bodenerosion) die Verlagerung von Bodenbestandteilen durch Wasser oder durch Wind;
- 4. als Bodenverdichtung die Verringerung des Porenvolumens des Bodens;
- 5. als Klärschlamm der bei der Behandlung von Abwasser in Abwasserreinigungsanlagen anfallende Schlamm. Schlämme (Räumgut) aus Abwasserreinigungsanlagen, in die ausschließlich häusliche Abwässer von nicht mehr als 50 Einwohnern eingeleitet werden (Kleinkläranlagen), gelten nicht als Klärschlämme im Sinne dieses Gesetzes;
- 6. als Müllkompost das in Kompostierungsanlagen aus Hausmüll oder hausmüllähnlichen Abfällen, allenfalls unter Beimengung von Klärschlämmen, gewonnene Endprodukt;
- 7. als Aufbringung jedes gleichmäßige, flächenhafte Verteilen von Dünger, Klärschlamm oder Müllkompost auf landwirtschaftlich genutzten Böden.

2. Abschnitt

Düngung; Bodenabtrag und Bodenverdichtung

§ 3

Düngung

(1) Beim Aufbringen von Düngemitteln, ausgenommen Klärschlämmen und Müllkomposten (3. Abschnitt), auf landwirtschaftliche Böden sind folgende Grundsätze zu beachten:

- bei der Auswahl der Düngemittel und Bemessung der Düngermengen ist auf den Bodentyp, die Bodenverhältnisse, insbesondere auf die bereits im Boden enthaltenen Nährstoffe Bedacht zu nehmen;
- 2. Überdüngung ist zu vermeiden;
- der Boden ist in geeigneten Zeitabständen auf seinen Versorgungszustand untersuchen zu lassen;
- 4. der Zeitpunkt der Aufbringung der Düngemittel ist der Wirkungsweise des Düngers im Boden und der Wachstumsentwicklung der Pflanzen anzupassen;
- Gülle und Jauche dürfen nicht auf wassergesättigten, mit Schnee bedeckten oder durchgefrorenen Böden aufgebracht werden;
- 6. jedes Verbringen von Gülle und Jauche, das nicht als Aufbringen (§ 2 Z. 7) anzusehen ist, ist verboten.
- (2) Ist mit Grund anzunehmen, daß ein Boden die Bodenfruchtbarkeit nachhaltig beeinflussende Schadstoffgehalte aufweist oder der Nährstoffhaushalt eines Bodens durch Überdüngung gestört ist, so hat die Behörde Untersuchungen dieses Bodens von einer staatlich autorisierten Untersuchungsanstalt oder von einem Ziviltechniker der Fachgebiete Technische Chemie oder Landwirtschaft vornehmen zu lassen. Hinsichtlich der Auskunfts- und Duldungspflichten der Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten gilt § 9 Abs. 1 und 2 sinngemäß. Die Kosten der Untersuchung sind vom Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten zu erstatten, wenn sich herausstellt, daß die überhöhten Schad- oder Nährstoffgehalte ausschließlich oder überwiegend durch sein Verschulden verursacht worden sind.
- (3) Werden bei Bodenuntersuchungen die Bodenfruchtbarkeit nachhaltig beeinträchtigende Schad- oder Nährstoffgehalte (Abs. 2)
 festgestellt, so hat die Behörde den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die Erstellung von Dünge- oder Bewirtschaftungsplänen
 zur Beseitigung oder erreichbaren Verminderung der nachhaltigen
 Bodenbeeinflussungen vorzuschreiben. Diese Pläne sind der Burgenländischen Landwirtschaftskammer zur Prüfung vorzulegen.

- (4) Kommt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter seiner Pflicht zur Erstellung eines Dünge- oder Bewirtschaftungsplanes nicht nach oder sind diese Pläne zur Erreichung des im Abs. 3 geplanten Zieles nicht geeignet, so hat die Behörde diese von der Burgenländischen Landwirtschaftskammer, einem Ziviltechniker des Fachgebietes Landwirtschaft oder einer staatlich autorisierten Anstalt erstellen zu lassen. Die Kosten der Planerstellung sind vom Verpflichteten im Verwaltungswege einzubringen.
- (5) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die gemäß Abs. 3 oder 4 erstellten Pläne einzuhalten.

§ 4

Düngeverordnung

Die Landesregierung hat örtliche, zeitliche und mengenmäßige Beschränkungen der Dünger- und insbesondere der Gülleaufbringung anzuordnen, wenn dies zur Verhinderung einer Überdüngung erforderlich ist. Hiebei ist festzulegen, welche Art und Menge an Dünger unter Berücksichtigung der Bodeneigenschaften und der Kulturart auf den Boden aufgebracht werden darf.

§ 5

Bodenabtrag, Bodenverdichtung

- (1) Die Bewirtschafter landwirtschaftlicher Böden haben in Lagen, die durch Bodenabtrag und Bodenverdichtung gefährdet sind, diese Gefährdung durch pflanzenbauliche, kulturtechnische und ackerbauliche Maßnahmen hintanzuhalten.
- (2) Die Landesregierung kann mit Verordnung für einzelne durch Bodenabtrag und Bodenverdichtung besonders gefährdete Lagen zeitlich beschränkte Bewirtschaftungsregeln anordnen. Hiebei können insbesondere der Anbau von Pflanzenarten und die Anwendung von Bearbeitungsmethoden, die den Bodenabtrag oder die Bodenverdichtung begünstigen, verboten, oder pflanzen- und ackerbauliche Maßnahmen, die den Abtrag oder die Verdichtung behindern, ange- ordnet werden.

3. Abschnitt

Klärschlamm und Müllkompost

§ 6

Voraussetzungen für das Aufbringen von Klärschlamm und Müllkompost

- (1) Die Beschaffenheit des Klärschlamms und Müllkomposts und der Aufbringungsflächen, die Aufbringungsmengen, die Häufigkeit, der Zeitpunkt und die Art der Aufbringung sowie die Bewirtschaftung der Aufbringungsflächen müssen gewährleisten, daß die Fruchtbarkeit des Bodens nicht beeinträchtigt wird. Sie müssen weiters gewährleisten, daß Gewässer nicht verunreinigt, Interessen der Gesundheit, der Land- und Forstwirtschaft sowie des Natur- und Landschaftsschutzes nicht verletzt werden.
- (2) Klärschlamm und Müllkompost dürfen nur dann auf landwirtschaftlichen Böden aufgebracht werden, wenn
- a) der Boden geeignet ist (Abs. 4),
- b) der Klärschlamm und der Müllkompost die in der Klärschlammund Müllkompostverordnung festgelegten Grenzwerte (§ 10) nicht überschreiten und
- c) sie sich in bezug auf ihren Gehalt an düngewirksamen Stoffen und ihre sonstigen Bestandteile und Eigenschaften zur Aufbringung auf landwirtschaftlichen Böden eignen.
- (3) Der Betreiber einer Anlage darf Klärschlamm oder Müllkompost zum Zwecke der Aufbringung auf landwirtschaftlichen Böden nur abgeben, wenn er vor der erstmaligen Abgabe und in der Folge innerhalb der in der Klärschlamm- und Müllkompostverordnung festgelegten Zeiträume von einer staatlich autorisierten Untersuchungsanstalt oder von einem Ziviltechniker der Fachgebiete Technische Chemie oder Landwirtschaft ein Zeugnis eingeholt hat, aus dem ihre Eignung gemäß Abs. 2 lit. b und c hervorgeht. Über die seuchenhygienische Eignung zur Aufbringung auf Wiesen und Weiden (§ 7 Abs. 3) ist ein Zeugnis einer für solche

Prüfungen zugelassenen Prüfstelle einzuholen. Die Zeugnisse sind in der Anlage an allgemein zugänglicher Stelle auszuhängen.

- (4) Vor dem erstmaligen Aufbringen von Klärschlamm oder Müllkompost und in der Folge innerhalb der in der Klärschlamm- und
 Müllkompostverordnung festgelegten Zeiträume hat der Betreiber
 einer Anlage ein Gutachten darüber einzuholen, ob die Aufbringungsfläche zur Aufbringung geeignet ist. Der Eigentümer oder
 Nutzungsberechtigte muß der Einholung des Gutachtens zustimmen.
 Das Gutachten muß von einer staatlich autorisierten Untersuchungsanstalt oder von einem Ziviltechniker der Fachgebiete Technische
 Chemie oder Landwirtschaft stammen. Es hat im Falle der Eignung
 der Grundfläche auch Aussagen darüber zu enthalten, welche Höchstmenge an Klärschlamm oder Müllkompost der gemäß Abs. 3 untersuchten Art aufgebracht werden darf und welche Zeitabstände bis zur
 nächsten Aufbringung einzuhalten sind. Das Gutachten ist dem
 Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Aufbringungsfläche nachweislich zuzustellen.
- (5) Bei der Beurteilung, welche Grundflächen für die Aufbringung von Klärschlamm oder Müllkompost geeignet sind, ist neben der Bodenbeschaffenheit insbesondere auch auf deren Lage Bedacht zu nehmen.
- (6) Bei der Beurteilung, welche Höchstmenge an Klärschlamm oder Müllkompost aufgebracht werden darf, ist insbesondere auf die Bodenbeschaffenheit, auf die zusätzliche Verwendung anderer Düngemittel sowie auf die Art der Nutzung der Grundfläche Bedacht zu nehmen.
- (7) Der Betreiber der Anlage hat jeweils eine Ausfertigung der Zeugnisse gemäß Abs. 3 und des Gutachtens gemäß Abs. 4 der Behörde vorzulegen.
- (8) Die Kosten für die Boden- und Klärschlamm(Müllkompost)-Untersuchung gemäß Abs. 3 und 4 hat der Betreiber der Anlage zu tragen.

(9) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, den Klärschlamm oder Müllkompost auf der Grundfläche, auf die sich das Gutachten gemäß Abs. 4 bezieht, aufzubringen und die in diesem Gutachten angeführten Höchstmengen und Zeitabstände der Aufbringung einzuhalten. Jedes Verbringen von flüssigem Klärschlamm, das nicht als Aufbringen (§ 2 Z. 7) anzusehen ist, ist verboten.

§ 7

Verbote

- (1) Das Aufbringen von Klärschlämmen und Müllkomposten ist jedenfalls verboten
- a) auf Gemüse-, Heilkräuter- und Beerenobstkulturen;
- b) auf Wiesen und Weiden vor der letzten Nutzung im Herbst und ab dem Monat Mai:
- c) auf wassergesättigten und mit Schnee bedeckten Böden;
- d) auf Böden, auf denen Feldfutter steht;
- e) in Naturschutzgebieten und Feuchtgebieten;
- f) auf Flächen, auf denen sich Holzgewächse, ausgenommen Energiewald, befinden.
- (2) Das Aufbringen von Klärschlämmen ist weiters verboten auf durchgefrorenen Böden und auf Böden in Hanglage mit Abschwemmgefahr.
- (3) Für das Aufbringen auf Wiesen und Weiden darf unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 lit. b nur hygienisierter Klärschlamm und Müllkompost (§ 10 Abs. 1 lit. d) aufgebracht werden.
- (4) Die gemeinsame Lagerung von Klärschlamm mit Gülle oder Jauche ist verboten.
- (5) Die Aufbringung von Räumgut aus Senkgruben, mechanischen Hauskläranlagen und Kleinkläranlagen auf landwirtschaftlichen Böden ist verboten. Ausgenommen hievon sind Fäkalien, die über eine Gülle- oder Jauchegrube im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb entsorgt werden, wenn ein Anschluß an eine öffentliche Kanalisation nicht möglich ist und eine Abfuhrverpflichtung gemäß § 9 Burgenländisches Kanalanschlußgesetz 1990, LGBl. Nr., nicht besteht.

8 8

Abgabe und Annahme von Klärschlamm und Müllkompost

- (1) Die Abgabe und Annahme von Klärschlamm oder Müllkompost zur Aufbringung auf landwirtschaftlichen Böden darf nur dann erfolgen, wenn das Verfügungsrecht über diese Stoffe vom Betreiber der Anlage unmittelbar auf den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Aufbringungsgrundstückes übergeht.
- (2) Der Betreiber der Anlage, der Klärschlamm oder Müllkompost für die Aufbringung auf landwirtschaftliche Böden abgibt, hat ein Abnehmerverzeichnis zu führen. In das Abnehmerverzeichnis ist jede Abgabe von Klärschlamm oder Müllkompost unter Angabe der Menge, des Namens und der Anschrift des Abnehmers und der Aufbringungsfläche (Grundstücksnummer, Katastralgemeinde, Ausmaß) einzutragen. Das Verzeichnis ist zehn Jahre hindurch, gerechnet nach der letzten Eintragung, aufzubewahren.
- (3) Bei Abgabe von Klärschlamm oder Müllkompost ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung auszustellen, der vom Betreiber der Anlage und vom Abnehmer zu unterfertigen ist. Eine Ausfertigung des Lieferscheines verbleibt dem Betreiber, die weitere ist dem Abnehmer auszufolgen. Dem Abnehmer ist eine Information über die Beschaffenheit der abgegebenen Stoffe anzuschließen.
- (4) Erfolgt die Aufbringung durch den Betreiber der Anlage oder durch beauftragte Dritte, so ist die Ausstellung eines Lieferscheines nicht erforderlich.
- (5) Der Betreiber der Anlage hat dem Abnehmer nachweislich Einsicht in das Zeugnis (die Zeugnisse) gemäß § 6 Abs. 3 zu gewähren.

§ 9

Überwachung

(1) Die Betreiber von Anlagen, die Klärschlamm oder Müllkompost zur Aufbringung auf landwirtschaftlichen Böden abgeben, sind verpflichtet, der Behörde über alle Belange der Anlage sowie des Produktes und seiner Verwendung Auskünfte zu erteilen und Einsicht in ihre Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren, soweit dies zur Erfüllung der der Behörde auf Grund dieses Gesetzes zukommenden Aufgaben erforderlich ist. Den Organen der Behörde ist Zutritt zur Anlage zu gewähren und die Durchführung von Messungen und Probeentnahmen zu gestatten.

- (2) Die Abnehmer von Klärschlamm oder Müllkompost sind verpflichtet, der Behörde über alle Belange der Abnahme und Aufbringung des Klärschlammes (Müllkompostes), über die Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sowie über die Bewirtschaftung der Aufbringungsflächen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in ihre Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren, soweit dies zur Erfüllung der der Behörde auf Grund dieses Gesetzes zukommenden Aufgaben erforderlich ist. Die Abnehmer haben weiters den Organen der Behörde den Zutritt zu den Aufbringungsflächen und die Entnahme von Bodenproben zu gestatten.
- (3) Die Behörde kann die Untersuchung eines landwirtschaftlichen Bodens anordnen, wenn der Verdacht besteht, daß die Aufbringung von Klärschlamm oder Müllkompost nicht vorschriftsmäßig erfolgt ist oder wenn der Verdacht besteht, daß ungeeignete Stoffe aufgebracht wurden oder daß die zulässige Menge überschritten wurde.
- (4) Erweist sich im Zuge der angeordneten Untersuchung der Verdacht im Sinne des Abs. 3 als begründet, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Kosten der Untersuchung zu ersetzen.

§ 10

Klärschlamm- und Müllkompostverordnung

(1) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik und der Wissenschaften zur Gewährleistung einer nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit (§ 1) durch Verordnung Bestimmungen zu erlassen über

- a) die Anzahl und Art der für die Zeugnisse gemäß § 6 Abs. 3 und Gutachten gemäß § 6 Abs. 4 erforderlichen Untersuchungsparameter und Untersuchungsmethoden, abgestuft nach Größe und Art der Anlage;
- b) die Zeiträume, in denen solche Zeugnisse und Gutachten eingeholt werden müssen, wobei Abstufungen nach Größe und Art der Anlage zulässig sind;
- c) die Grenzwerte für organische und anorganische Inhaltsstoffe im Boden, Klärschlamm und im Müllkompost;
- d) die Grenzwerte für den Gehalt an Krankheitserregern im hygienisierten Klärschlamm und Müllkompost;
- e) die erlaubten Aufbringungszeiten in Hinblick auf besondere Bodennutzungen;
- f) die zulässigen Aufbringungsmengen einschließlich der Schadstofffrachten:
- g) nähere Bestimmungen über Inhalt und Form der Zeugnisse und der Lieferscheine gemäß §§ 6 Abs. 3 und 8 Abs. 3 und die Dauer ihrer Aufbewahrung.
- (2) In der Verordnung gemäß Abs. 1 sind zusätzlich niedrigere Grenzwerte festzulegen, bei deren Einhaltung der Klärschlamm und Müllkompost wie Dünger im Sinne des zweiten Abschnittes verwendet werden darf.
- (3) Die Behörde hat im Einzelfall abweichend von den in Abs. 1 lit. b festgelegten Zeiträumen kürzere Untersuchungszeiträume vorzuschreiben, sofern dies in Hinblick auf die Bodenart oder die Belastung des Klärschlamms oder Müllkomposts mit Schadstoffen notwendig erscheint.

§ 11

Unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt Mitwirkungen

Zur Verhinderung einer nach diesem Abschnitt unzulässigen Aufbringung von Klärschlamm und Müllkompost ist die Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig. Bei Anwendung dieser Zwangsgewalt haben die Bundesgendarmerie und die Bundespolizeibehörden mitzuwirken.

4. Abschnitt

Überwachung des Zustandes der Böden

§ 12

Kontrolle des Belastungsgrades

- (1) Die Landesregierung hat zur Schaffung der Grundlagen für die Beurteilung des durch Schadstoffeintrag, Bodenabtrag und Verdichtung gegebenen Belastungsgrades und der möglichen Belastbarkeit landwirtschaftlicher Böden mit Schadstoffen laufend Zustandskontrollen zu veranlassen.
- (2) Zu diesem Zweck ist unter Berücksichtigung der bodenkundlichen Verhältnisse und der gegebenen Schadstoffquellen ein Netz ständiger Prüfstandorte einzurichten. Bei Beurteilung der bodenkundlichen Verhältnisse ist auf die Ergebnisse der Österreichischen Bodenkartierung Bedacht zu nehmen. Weiters ist bei der Festlegung dieser Prüfstandorte auch auf die ortsübliche Bewirtschaftung Bedacht zu nehmen.
- (3) Der Zustand des Bodens solcher Prüfstandorte ist durch Wiederholungsuntersuchungen zu kontrollieren. Die Erst- und Wiederholungsuntersuchungen des Bodens dieser Prüfstandorte haben sich auf Bodenproben und, falls erforderlich, auch auf Pflanzenproben zu erstrecken. Jedenfalls sind Pflanzenproben zu nehmen, wenn auf den Prüfstandorten Klärschlamm oder Müllkompost aufgebracht wurde.
- (4) Wird in einer Bodenprobe eines Prüfstandortes ein überhöhter Schadstoffgehalt festgestellt, sind umgehend zwecks Feststellung

der Ausdehnung des durch Schadstoffe belasteten Bereiches zusätzliche Proben (einschließlich Pflanzenproben) zu nehmen und zu untersuchen. Vom Untersuchungsergebnis ist die Burgenländische Landwirtschaftskammer zu benachrichtigen.

- (5) Bestätigt sich die Überschreitung der Grenzwerte in der erweiterten Untersuchung, hat die Landesregierung die Erstellung eines Gutachtens darüber zu veranlassen, ob durch einen Übergang der Schadstoffe in die Pflanze eine Beeinträchtigung des Bodens für die Erzeugung von Nahrungsmitteln gegeben ist. Dieses Gutachten ist auch der Burgenländischen Landwirtschaftskammer zu übermitteln.
- (6) Die Landesregierung hat durch Verordnung ein landwirtschaftliches Bodenschutzprogramm zu erlassen. Dabei sind insbesondere die Errichtung der Untersuchungsstandorte, Grenzwerte für organische und anorganische Inhaltsstoffe, die Untersuchungsparameter, die Untersuchungsmethoden sowie die Art und Häufigkeit der Probenziehung festzulegen.

§ 13

Versuche und Beratung

(1) Die Landesregierung hat als Grundlage für Empfehlungen an die Bewirtschafter landwirtschaftlicher Böden im Rahmen des landwirtschaftlichen Versuchswesens Versuche bezüglich bodenschonender Anbautechnik und Bearbeitung, bodengarefördernder Fruchtfolgen und Optimierung des Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes im Hinblick auf eine nachhaltige Bodenfruchtbarkeit sowie der Verhinderung von Bodenerosion und Bodenverdichtung zu veranlassen. Bei der Auswahl der Versuchsstandorte ist auf die in dem jeweiligen Gebiet am häufigsten vorkommenden Böden Bedacht zu nehmen. Bei der Festlegung der Versuche sind agrarbiologische und ökologische Erkenntnisse nach dem jeweiligen letzten Stand der Technik und der Wissenschaften heranzuziehen.

(2) Die gemäß Abs. 1 erarbeiteten Versuchs- und Untersuchungsergebnisse sind im Rahmen der landwirtschaftlichen Aus- und Weiterbildung sowie durch die landwirtschaftliche Fachberatung den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten landwirtschaftlicher Böden insbesondere durch Demonstrationsversuche zu vermitteln.

5. Abschnitt

Behörden; Strafbestimmungen

§ 14

Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 15

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 2.000,-- S bis 100.000,-- S, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von vier Tagen bis sechs Wochen zu bestrafen, wer
- a) als Betreiber einer Anlage Klärschlamm oder Müllkompost zur Aufbringung auf landwirtschaftlichen Böden abgibt, ohne Zeugnisse gemäß § 6 Abs. 3 oder ein Gutachten gemäß § 6 Abs. 4 eingeholt zu haben;
- b) gegen eine Verpflichtung gemäß § 6 Abs. 9 verstößt;
- c) gegen ein Verbot gemäß § 7 verstößt;
- d) Klärschlamm oder Müllkompost entgegen § 8 Abs. 1 abgibt oder annimmt;
- e) kein Abnehmerverzeichnis führt, es nicht fünf Jahre hindurch aufbewahrt oder unvollständige Eintragungen vornimmt (§ 8 Abs.2);
- f) den gemäß § 9 Abs. 1 und 2 auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt;
- g) den in Verordnungen oder Bescheiden, welche auf Grund des dritten Abschnittes dieses Gesetzes erlassen wurden, enthaltenen Geboten oder Verboten zuwiderhandelt.

- (2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 500,-- S bis 30.000,-- S zu bestrafen, wer
- a) Gülle und Jauche entgegen der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Z. 5 aufbringt oder entgegen der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Z. 6 verbringt;
- b) Dünge- oder Bewirtschaftungspfläne nicht einhält (§ 3 Abs. 5);
- c) in Düngeverordnungen gemäß § 4 enthaltenen Beschränkungen zuwiderhandelt;
- d) in Verordnungen gemäß § 5 Abs. 2 enthaltenen Bewirtschaftungsregeln zuwiderhandelt;
- e) als Betreiber einer Anlage ein Zeugnis gemäß § 6 Abs. 3 nicht zur Einsichtnahme auflegt;
- f) es unterläßt, Zeugnisse gemäß § 6 Abs. 7 vorzulegen;
- g) keine Lieferscheine ausfertigt oder die Zweitausfertigung dem Abnehmer nicht übergibt (§ 8 Abs. 3);
- h) keine Einsichtnahme in das Zeugnis gemäß § 8 Abs. 5 gewährt.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

6. Abschnitt

Inkrafttreten

§ 16

- (1) Dieses Gesetz tritt ausgenommen die §§ 6, 8 und 9 nach Ablauf des Tages der Verlautbarung im Landesgesetzblatt in Kraft.
- (2) Die §§ 6, 8 und 9 treten am in Kraft.
- (3) Die Verordnungen gemäß § 10 können bereits vor dem in Abs. 2 genannten Zeitpunkt erlassen werden, sie dürfen jedoch erst am in Kraft treten.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeines:

1. Notwendigkeit des Bodenschutzes:

Wasser, Luft und Boden sind Lebensgrundlagen für Pflanzen, Tiere und Menschen. Diese Lebensgrundlagen sind heute mannigfachen Belastungen ausgesetzt.

Während die Beeinträchtigungen von Wasser und Luft schon seit langem diskutiert werden und erfreulicherweise wirksame Gegenmaßnahmen ergriffen worden sind, ist die Beeinträchtigung der Güte des Bodens lange Zeit unbeachtet geblieben: dies wohl deshalb, weil Bodenbeeinträchtigungen schwerer zu erkennen sind und langsamer vor sich gehen. Ein durch Umweltgifte verseuchter Boden ist jedoch nach dem Stand der Technik fast irreparabel – und um einmal verlorengegangenen Boden wiederzugewinnen, sind oft Jahrhunderte notwendig.

Ziel einer verantwortungsvollen Agrarpolitik muß es daher sein, den Boden auch für die kommenden Generationen in seiner Fruchtbarkeit zu erhalten.

Der vorliegende Entwurf verfolgt das Ziel, die qualitative Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Bodens durch den Landwirt selbst hintanzuhalten, und zwar solche Beeinträchtigungen, die durch unsachgemäße Düngung mit Handels- und Wirtschaftsdünger, durch Bodenverdichtung und durch das Aufbringen von Klärschlämmen und Müllkomposten hervorgerufen werden können. Zusätzlich wird die quantitative Beeinträchtigung des Bodens durch Erosionsverluste behandelt - Flächenverlusten an landwirtschaftlichem Boden durch ungezügelte Bautätigkeit wird insbesondere durch das Raumplanungsgesetz und das Naturschutzgesetz vorgebeugt.

Besonderes Augenmerk wird dem Aufbringen von Klärschlämmen auf landwirtschaftlichen Böden geschenkt, da mit dem Ausbau der Abwasserreinigungsanlagen im Lande die Beseitigung der Klärschlämme vornehmlich im Wege der Abgabe an Landwirte gesucht wird – das Aufbringen dieser Stoffe auf Waldflächen ist gemäß § 16 Abs. 2 lit. d Forstgesetz verboten.

Obwohl Klärschlämme in beträchtlichem Umfange (ca. 60 % der Trockenmasse) aus organischen Stoffen bestehen, die im Boden humusbildend wirken und daneben noch andere düngewirksame Stoffe wie Stickstoff, Phosphor, Kalzium, Magnesium und Eisen enthalten sind, ist ihre unkontrollierte Verwendung in der Landwirtschaft gefährlich: Je nach dem Einzugsgebiet der Abwasserreinigungsanlage können die Schlämme mit nicht oder schwer abbaubaren Stoffen, insbesondere Schwermetallen, belastet sein, die, wenn sie in zu großen Mengen in den Boden gelangen, dessen Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

Mit diesem Entwurf soll daher sichergestellt werden, daß nur unbedenkliche Klärschlämme, die gewisse festzulegende Grenzwerte nicht überschreiten, auf geeigneten Böden in unbedenklichen Mengen aufgebracht werden; dasselbe gilt für den Müllkompost.

Bei einer dermaßen kontrollierten Aufbringung von Klärschlämmen und Müllkomposten kann angenommen werden, daß diese Art der Beseitigung der genannten Stoffe unbedenklich ist und zugleich auch Vorteile für die Landwirtschaft mit sich bringt.

2. Kosten:

Um ein Bild über den Zustand der Böden und die Entwicklungstendenzen der Bodenbeeinträchtigungen gewinnen zu können, soll die Landesregierung in Anlehnung an das steiermärkische Bodenschutzgesetz verpflichtet sein, ein Netz ständiger Prüfstandorte einzurichten.

Bei Umsetzen des steiermärkischen Modelles auf burgenländische Verhältnisse wären im Burgenland etwa 10 Hauptstandorte mit je 10 Nebenstandorten erforderlich. Als erster Schritt könnten etwa vier Hauptstandorte eingerichtet werden, was für eine Erst- und eine Wiederholungsuntersuchung Kosten von ca. 1,4 Mio. Schilling verursachen würde; bei 10 Hauptstandorten ca. 3,5 Mio. Schilling. Für weitere Wiederholungsprüfungen, die in längeren Zeitabständen erforderlich wären, sind zusätzliche Kosten zu erwarten, die jedoch bedeutend geringer sind als die erstgenannten Kosten.

Die Festlegung dieser Standorte, die Probeentnahme und der Untersuchungsumfang soll nach bundeseinheitlichen Richtlinien erfolgen.

Bei Umsetzung der Richtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für die Bodenzustandsinventur wäre eine rastermäßige Erfassung des Bodenzustandes in Abständen von 4 km durchzuführen. Hiefür ist für die Erst- und Wiederholungsuntersuchung mit Kosten von ca. 10 Mio. Schilling zu rechnen. Weitere Wiederholungsuntersuchungen im Abstand von 5 bis 10 Jahren wären mit etwa 2,5 bis 3 Mio. Schilling zu veranschlagen.

Daneben wird die Intensivierung der Beratung der Landwirte als unumgänglich angesehen, da der Erfolg des Bodenschutzgesetzes weniger von verwaltungspolizeilicher Überwachung, sondern von der Änderung des Bewußtseins und der Verbesserung des Wissensstandes der Landwirte abhängt.

Die Vollziehung der übrigen Abschnitte des Entwurfes dürfte nur einen geringen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen, der mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden kann.

3. Kompetenzrechtliche Beurteilung:

Inhalt und Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfes ist der Schutz landwirtschaftlicher Böden und die Erhaltung sowie Verbesserung ihrer nachhaltigen Fruchtbarkeit durch

- Vermeidung unsachgemäßer Düngung mit Handels- und Wirtschaftsdünger (Stallmist, Jauche, Gülle);
- Hintanhaltung von Bodenabtrag und Bodenverdichtung bei der Bearbeitung dieser Böden;

- Verhinderung einer Beeinträchtigung durch gefährliche Anreicherungen von Schadstoffen infolge des Aufbringens von Klärschlamm und Müllkompost.

Alle diese Schutzmaßnahmen lassen sich den Sachbereichen "Landwirtschaft" bzw. "Schutz landwirtschaftlicher Böden" zuordnen, Bereichen also, die typischerweise in die Kompetenz des Landesgesetzgebers fallen.

Während etwa das Düngemittelgesetz – eine Kompetenz des Bundesgesetzgebers gemäß Artikel 10 Abs. 1 Z. 2, 8 und 12 B-VG – die Beschaffenheit und das Inverkehrbringen der Düngemittel regelt, ist die Regelung ihrer Verwendung Landessache gemäß Artikel 15 B-VG. Die Bearbeitungsvorschriften zur Verhinderung von Bodenabtrag und Bodenverdichtung fallen unbestrittenermaßen unter den Kompetenztatbestand "Landwirtschaft".

Was den Klärschlamm und den Müllkompost betrifft, so ist auf den Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage betreffend das Düngemittelgesetz (744 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP) zu verweisen, in dem unter anderem ausgeführt wird:

"Klärschlamm ist primär ein Entsorgungsprodukt und keine Ware. Ein effektives Zulassungsverfahren ist nur bei einheitlicher und gleichbleibender Beschaffenheit des Düngemittels möglich. Klärschlamm und Müllkompost sind deshalb – sofern ihnen nicht Nährstoffe zugesetzt und sie dabei standardisiert werden – vom Geltungsbereich des Düngemittelgesetzes ausgenommen. Ihre Beschaffenheit kann nur im Zusammenhang mit den jeweiligen Umständen ihrer Aufbringung geregelt werden. Im Rahmen eines umfassenden Bodenschutzkonzeptes fällt es in den Wirkungsbereich der Länder, die Aufbringung von Klärschlamm zu Düngungszwecken auf landwirtschaftlichen Flächen gesetzlich zu regeln."

Wenn der Gesetzentwurf dennoch direkt (§ 6 Abs. 1) und indirekt (§§ 3 Abs. 1 Z. 5, 7 Abs. 1 lit. c und e und Abs. 2) Maßnahmen zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen vorsieht, dann unter dem Gesichtspunkt der Mitberücksichtigung anderer öffentlicher Interessen, wie sie vom Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung für zulässig erkannt wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 1:

Wie schon im allgemeinen Teil ausgeführt, ist das Ziel des Bodenschutzes die Erhaltung und Verbesserung der nachhaltigen Fruchtbarkeit der landwirtschaftlichen Böden. Aus kompetenzrechtlichen Gründen ist der Landesgesetzgeber nur zur Abwehr solcher Gefahren für den Boden berufen, die von Quellen ausgehen, zu deren rechtlicher Regelung er berufen ist. Dazu gehören, wie in der kompetenzrechtlichen Beurteilung ausgeführt ist, die Regelung des Aufbringens von Handels- und Wirtschaftsdünger, von Klärschlamm und Müllkompost sowie Maßnahmen zur Verhinderung von Bodenabtrag und Bodenverdichtung. Schadstoffeinträge aus Industrie, Gewerbe und Verkehr haben daher bei diesem Gesetzentwurf außer Bedacht zu bleiben.

Als Schadstoffe sind organische und anorganische Inhaltsstoffe sowie Krankheitserreger anzusehen.

Die Verwendung von Chemikalien in der Landwirtschaft für Zwecke des Pflanzenschutzes wird in einem Ausführungsgesetz zum Chemi-kaliengesetz, BGBl. Nr. 326/1987, zu regeln sein.

Zu § 2:

Die Definition deckt sich mit der des § 1 Abs. 3 des Flurverfassungs-Landesgesetzes, LGBl. Nr. 40/1970. Nach § 16 Abs. 2 lit. d Forstgesetz ist das Aufbringen von Klärschlämmen und dergleichen auf Waldboden verboten, da dadurch Flora und Fauna des Waldbodens flächenhaft gefährdet wird. Durch die Forstgesetz-Novelle 1987 ist für die Waldeigenschaft jedoch ein Mindestausmaß von 1000 m² und eine durchschnittliche Breite von mindestens 10 m erforderlich. Da durch diese für burgenländische Verhältnisse unglückliche Walddefinition viele kleinere bestockte Flächen nicht mehr den Schutz des Forstgesetzes genießen, ist im Entwurf vorgesehen, daß sämtliche mit Holzgewächsen im Sinne des Forstgesetzes bestockte Flächen vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen (und damit von der Möglichkeit des Aufbringens verschiedener Stoffe ausgeschlossen) sind.

Als Klärschlamm gelten die Rückstände aus der Reinigung von Abwässern aus größeren Abwasserreinigungsanlagen. Damit ist klargestellt, daß Schlämme aus häuslichen Anlagen keine Klärschlämme im Sinne dieses Gesetzes sind. Für die als Räumgut bezeichneten Rückstände solcher Kleinanlagen sieht § 7 Abs. 4 ein Aufbringungsverbot auf landwirtschaftlichen Flächen vor.

Da das Aufbringen von Dünger, Klärschlamm oder Müllkompost ein solches zur landwirtschaftlichen Nutzung darstellt, scheiden jene Formen des Aufbringens, die als Ablagerung anzusehen sind, vom Geltungsbereich dieses Gesetzes aus.

Zu § 3:

Eine nicht unwesentliche Gefahr droht den landwirtschaftlichen Böden durch falsche Düngung. Als solche muß sowohl eine mengenmäßige Überdüngung, als auch eine einseitige Düngung angesehen werden. Im Abs. 1 werden daher allgemeine Grundsätze für eine ausgewogene Düngung aufgestellt.

Besonders hinzuweisen ist auf das Verbot des Aufbringens von Jauche und Gülle auf wassergesättigten, durchgefrorenen oder schneebedeckten Böden, da es gerade in diesen Fällen zu einem Abschwemmen des Düngers in die nächstgelegenen Gewässer bzw. ins Grundwasser kommt.

Der verantwortungsbewußte Landwirt wird in der Regel seinen Boden in gewissen Zeitabständen von sich aus untersuchen lassen, um sich ein Bild über die Nährstoffversorgung seiner Böden verschaffen zu können; doch besonders in Betrieben mit Massentierhaltung und zu geringer Bodenausstattung kommt es immer wieder vor, daß die Böden mit Wirtschaftsdünger überdüngt werden, was je nach Bodenverhältnissen nachteilige Folgen für die Güte der Grund- und Oberflächenwässer mit sich bringen kann. In solchen Fällen soll die Möglichkeit bestehen, amtswegige Untersuchungen anzuordnen und erforderlichenfalls Dünge- und Bewirtschaftungspläne vorzuschreiben.

Da die Landwirtschaftskammer mit ihrem Beraterstab über einen großen Erfahrungsschatz hinsichtlich der bestmöglichen Form der Düngung und der Verminderung nachteiliger Bodenbeeinflussungen verfügt, soll die Kammer verstärkt dazu herangezogen werden, solche Pläne zu überwachen und gegebenenfalls zu erstellen.

Zu § 4:

In verschiedenen Gebieten Österreichs hat sich bereits die Notwendigkeit ergeben, zum Schutze des Bodens und des Grundwassers Düngebeschränkungen anzuordnen, so etwa im Leibnitzer Becken in der Steiermark.

Dieses Problem ist im Burgenland derzeit zwar nicht akut, doch könnte sich auch in unserem Lande die Notwendigkeit ergeben, in einzelnen Gebieten zeitliche und mengenmäßige Beschränkungen der Dünger- und insbesondere der Gülleaufbringung anzuordnen. Aus diesem Grunde war eine diesbezügliche Verordnungsermächtigung vorzusehen.

Zu § 5:

Im Abs. 1 wird allgemein für landwirtschaftlich genutzte Böden die Verpflichtung ausgesprochen, Bodenerosionen und Bodenverdichtungen durch pflanzenbauliche, kulturtechnische und ackerbautechnische Maßnahmen zu vermeiden. So wäre etwa das Befahren aufgeweichter Böden mit schweren Maschinen und Geräten zu vermeiden, ebenso der Anbau nicht bodendeckender Pflanzen in der Fallinie von Hängen und dergleichen.

Es gibt auch im Burgenland, hauptsächlich in Mais- und Weinanbaugebieten mit steilen Hanglagen, bereits schwerwiegende Erosionsschäden, sodaß die Änordnung von Bewirtschaftungsregeln in besonders gefährdeten Lagen in Zukunft nicht ausgeschlossen sein wird.

Zu § 6:

Der Abs. 1 regelt in umfassender Weise die Voraussetzungen, unter denen Klärschlamm und Müllkompost auf landwirtschaftlichen Böden aufgebracht werden darf: Durch das Aufbringen dürfen die verschiedenen Belange des öffentlichen Wohles nicht beeinträchtigt werden, wobei auch solche Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind, zu deren Regelung der Landesgesetzgeber nicht primär zuständig ist.

Die folgenden Absätze führen den Grundsatz des Abs. 1 näher aus:

- Es muß gewährleistet sein, daß der Boden geeignet ist. Diese Eignung muß durch Bodenuntersuchungen nachgewiesen werden. Die Bodeneignung ist aber nicht nur von seiner Beschaffenheit abhängig, sondern auch davon, wie stark der Boden geneigt ist, ob er sich in der Nähe eines Gewässers befindet und dergleichen. Obwohl das Aufbringen in den Verantwortungsbereich des Grundeigentümers bzw. Nutzungsberechtigten fällt, wird es als vertretbar angesehen, daß der Betreiber der Anlage ein Gutachten über die Eignung des Bodens auf seine Kosten selbstverständlich mit Duldung des über den Boden Verfügungsberechtigten einholt, da der Entsorgungsgedanke für Klärschlamm und Müllkompost im Vordergrund steht. Diesen Weg hat auch der niederösterreichische Landesgesetzgeber eingeschlagen.
- Der Klärschlamm (Müllkompost) darf die in der Klärschlamm- und Müllkompostverordnung festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten.

Um sicherzugehen, daß nur geeignete Klärschlämme (Müllkomposte) aufgebracht werden, ist es erforderlich, daß diese in geeigneten Zeitabständen – auch diese hat die Verordnung zu bestimmen – auf ihre Beschaffenheit untersucht werden. Gemäß § 7 der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, BGBl. Nr. 63/1948, dürfen seuchenhygienische Prüfungen nur von hiefür eingerichteten Anstalten vorgenommen werden, die entweder einschlägige Bundesanstalten sind oder die eine Genehmigung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung erhalten haben.

- Der Klärschlamm (Müllkompost) muß düngewirksame Stoffe in einem solchen Ausmaß enthalten, daß sich die Aufbringung für die Landwirte lohnt. Wie viel Klärschlamm (Müllkompost) einer bestimmten Art in bestimmten Zeitabständen aufgebracht werden darf, ist von einer Fülle von bodenbedingten Umständen abhängig; diese Frage ist daher in den Gutachten über die Bodeneignung zu beantworten. Die Zeugnisse über die Klärschlamm (Müllkompost) untersuchungen und die Gutachten über die Bodeneignung sind der Behörde zu übermitteln, damit diese die Aufbringung der Stoffe nach den verschiedenen Gesichtspunkten (etwa Gewässerschutz, Gesundheitswesen) beurteilen kann.

Zu § 7:

Abgesehen von der grundsätzlichen Eignung von Klärschlamm (Müll-kompost) und Boden soll das Aufbringen im Hinblick auf besondere Nutzungsarten aus hygienischen Gründen, weiters aus Natur- und Gewässerschutzrücksichten, absolut verboten werden.

Um eine Gewässerbeeinträchtigung zu vermeiden, soll das Aufbringen von Klärschlamm und Müllkompost auf wassergesättigten und schneebedeckten Böden verboten sein, Klärschlamm zusätzlich auf durchgefrorenen und hängigen Böden mit Abschwemmungsgefahr. Da Müllkompost wassererosionshemmend wirkt, soll er bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auf durchgefrorenen und hängigen Böden aufgebracht werden dürfen.

Das Verbot der gemeinsamen Lagerung von Klärschlamm mit Gülle und Jauche war aus hygienischen Gründen auszusprechen, ebenso das Verbot des Aufbringens von Räumgut aus Kleinanlagen. Dieses Räumgut ist zweckmäßigerweise in biologischen Kläranlagen zu entsorgen.

Zu § 8:

Der Abs. 1 verbietet es dem Betreiber einer Anlage, sich des Klärschlammes oder Müllkompostes in der Weise zu entledigen, daß er diese Stoffe dritten Personen überläßt, die dann als Zwischenhändler auftreten: Durch einen solchen Zwischenhandel würde die Überwachung der Aufbringung und der Identität der Stoffe sehr erschwert. Durch diese Regelung wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß sich der Betreiber einer Anlage eines selbständigen Frächters bedient, wenn das Verfügungsrecht über die Stoffe bis zur Übergabe an den Aufbringer beim Betreiber der Anlage verbleibt.

Durch die Führung des Abnehmerverzeichnisses soll die Überwachung der Aufbringung erleichtert werden.

Da bei Aufbringung durch den Betreiber (beauftragte Dritte) der Anlage eine unmittelbare Kontaktaufnahme mit dem Grundeigentümer oft nicht möglich ist, und da durch die Führung des Abnehmerverzeichnisses gemäß Abs. 2 eine gleichartige Kontrollmöglichkeit gewährleistet ist, ist in diesem Falle die zusätzliche Ausstellung von Lieferscheinen entbehrlich.

Die Regelung des Abs. 4 stellt eine selbsttätig wirksame Kontrolle dar.

<u>Zu § 9:</u>

Diese Bestimmungen geben der Behörde die Möglichkeit, die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie der Klärschlammund Müllkompostverordnung durch die Betreiber der Anlagen und die Abnehmer der Stoffe zu überwachen.

Zu § 10:

Der Gesetzentwurf beschränkt sich auf die wesentlichen Belange der Aufbringung von Klärschlämmen und Müllkomposten und überläßt die Detailregelungen der von der Landesregierung zu erlassenden Klärschlamm- und Müllkompostverordnung. Da es möglich ist, solche Klärschlämme und Müllkomposte herzustellen, die derart schadstoffarm sind, daß ihre Aufbringung ungefährlich ist, und die auch an Düngewirksamkeit anderen Düngemitteln nicht nachstehen, soll die Landesregierung ermächtigt werden, für solche Müllkomposte besonders strenge Grenzwerte festzulegen, bei deren Einhaltung diese Stoffe wie Dünger verwendet werden dürfen und daher die kostspieligen Bodenuntersuchungen entfallen können.

Da die Verordnung notwendigerweise allgemeine Regelungen zu treffen hat, die in Einzelfällen zum Schutze der Böden möglicherweise nicht ausreichen, soll der Behörde in solchen Fällen die Möglichkeit eingeräumt werden, in Einzelfällen kürzere Untersuchungszeiträume vorzuschreiben.

Zu § 11:

Um die im Entwurf vorgesehenen Rechtsvorschriften wirkungsvoll vollziehen zu können, ist die Mitwirkung von Bundesgendarmerie und Bundespolizei unerläßlich. Jemanden von einer rechtswidrigen Handlung abhalten zu können, wird in der Regel nur dann möglich sein, wenn die Organe der genannten Wachkörper zur Verfügung stehen.

Nicht gefolgt werden konnte den im Begutachtungsverfahren gemachten Anregungen, die Anwendung der unmittelbaren behördlichen Befehls- und Zwangsgewalt nur in denjenigen Fällen vorzusehen, in denen Gefahr in Verzug vorliege und eine Beeinträchtigung des Bodens in größerem Ausmaß befürchtet werden müsse:

Es liegt in der Natur der Sache, daß dann, wenn eine unzulässige Aufbringung zu verhindern ist, Gefahr in Verzug besteht. Sollte das in Bodenschutzfragen unerfahrene Organ der Bundesgendarmerie (Bundespolizei) noch zusätzlich zu beurteilen haben, ob die unzulässige Aufbringung eine Kontamination des Bodens "in größerem Umfang" nach sich ziehen werde – eine Frage, die in der Regel nur nach einem umfangreichen Ermittlungsverfahren beantwortet werden

könnte - wäre in der Praxis der unmittelbare Zwang zur Verhinderung einer solchen Aufbringung in Frage gestellt.

Welche Maßnahmen außer der in § 35 VStG vorgesehenen Festnehmung angemessen sind (Abnahme der Wagenschlüssel, Versperren des Weges durch Fahrzeuge der Exekutive usw.), hängt von den Gegebenheiten des einzelnen Falles ab.

Zu § 12:

Um die Belastung der landwirtschaftlichen Böden beurteilen zu können, sind periodische Zustandskontrollen und Wiederholungsuntersuchungen auf ausgewählten Standorten durchzuführen. Bei der Auswahl der Standorte wird auch auf die durch die österreichische Bodenkartierung festgestellten bodenkundlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen sein. Bei Erreichung der Belastungsgrenzen (Grenzwerte für organische und anorganische Schadstoffe im Boden gemäß der Verordnung nach § 10) eines Kontrollpunktes ist zur Überprüfung des Grades der Belastung in eine flächendeckende Untersuchung überzugehen. Bestätigt sich durch die Untersuchungsreihe die Belastung des Bodens, so hat die Behörde ein Gutachten über die Herkunft zu veranlassen.

Zu § 13:

Die Durchführung des angewandten Bodenschutzes liegt in erster Linie beim Landwirt, dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten landwirtschaftlicher Böden. Die Landesregierung hat dazu im Rahmen des landwirtschaftlichen Versuchswesens eine Hilfestellung durch die Anlage von Feldversuchen zu veranlassen und gemeinsam mit der Burgenländischen Landwirtschaftskammer über die Aus- und Weiterbildung sowie Beratung die Vermittlung der Ergebnisse über die bodenschonende Bearbeitung und Bewirtschaftung zu unterstützen.

Zu § 14:

Für die Vollziehung des vorliegenden Gesetzentwurfes sind die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig. Maßnahmen zum Schutze des Bodens können weder aus dem Gesichtspunkt des Schutzes landwirtschaftlicher Flächen noch des Naturschutzes dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden zugeordnet werden.

Zu § 15:

Die vorgesehenen Strafrahmen sind abgestuft nach der Gefährlichkeit der Verstöße, wobei davon ausgegangen wird, daß Verstöße gegen die Bestimmungen, die das Aufbringen von Klärschlamm und Müllkompost regeln, grundsätzlich als schwerer zu bewerten sind als Verstöße bei Verwendung anderer, insbesondere wirtschaftseigener Düngemittel.

Die Strafobergrenzen entsprechen der Bedeutung des Schutzobjektes und der Größe des Schadens, der bei rechtswidriger Aufbringung der genannten Stoffe verursacht werden kann.

Bemerkt wird, daß die bereits in Kraft stehenden Gesetze durchwegs eine Strafobergrenze von 100.000,-- S vorsehen.

Zu § 16:

Die Erfahrungen anderer Bundesländer haben gezeigt, daß ein kurzfristiges Inkrafttreten der Bestimmungen über Klärschlamm (Müllkompost) nicht zielführend ist, da die Anlagenbetreiber eine Umstellungszeit benötigen, etwa zur Organisation der Bodenuntersuchungen und zur Schaffung von Speichereinrichtungen für Klärschlämme und dergleichen. Erfahrungsgemäß ist dazu mindestens ein
Jahr erforderlich.

Um jedoch den Anlagenbetreibern das Einstellen auf die neue Rechtslage zu erleichtern, wird es zweckmäßig sein, daß die Klärschlammund Müllkompostverordnung geraume Zeit vor ihrem Inkrafttreten verlautbart wird.